

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der  
Verbraucherzentralen  
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,  
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-  
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-  
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,  
Arbeitsgemeinschaft der  
Verbraucherverbände, Stiftung Warentest,  
Redaktion FINANZtest

11. Juni 1998/uk

## **IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages**

Infobrief 29/98

### **Sittenwidrigkeit von Bürgschaftsverträgen, BGH-Urteil vom 18.12.97 (IX ZR 271/96) (NJW 1998, S. 597 ff.)**

Die Entscheidung des BGH bringt zwar im Ergebnis nicht viel neues, faßt aber die Kriterien, die in den letzten Jahren von der Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit von Bürgschaftsverträgen entwickelt worden sind, zusammen und konkretisiert sie.

#### **I. Zum Sachverhalt**

Der Entscheidung des BGH lag dabei folgender Sachverhalt zugrunde:  
Die Beklagte, eine 26 Jahre alte Stenotypistin, hatte für den Kredit der klagenden Bank an eine GmbH eine Bürgschaft in Höhe von 1,2 Mio DM übernommen. Sie selbst war Gesellschafterin dieser GmbH. Jedoch hatte sie diese Position ebenso wie die Bürgschaftserklärung nur ihrem Bruder zum Gefallen auf sich genommen, der hinter der GmbH stand. Sie selbst hatte kein eigenes wirtschaftliches Interesse an der GmbH. Die Darlehensforderung wurde notleidend. Die Beklagte sollte aus der Bürgschaft in Anspruch genommen werden. Hiergegen wendet sie ein, daß der Bürgschaftsvertrag sittenwidrig gewesen sei.

## II. Die Kriterien zur Sittenwidrigkeit eines Bürgschaftsvertrages

Der BGH entfaltet in seiner Entscheidung das gesamte Spektrum seiner zur Sittenwidrigkeit von Bürgschaftsverträgen entwickelten Kriterien.

Im Mittelpunkt der gesamten Diskussion um die Sittenwidrigkeit von Bürgschaftsverträgen steht die bekannte Entscheidung des BVerfG vom 05.08.1994, in der die verfassungsrechtlichen Grenzen der Privatautonomie abgesteckt wurden. Das BVerfG selbst hat zwei Jahre später seine Entscheidung erneut in einem Beschluß bestätigt und das Schlagwort von der "strukturell ungleichen Verhandlungsstärke" in einer "gestörten Vertragsparität" geprägt. "Handelt es sich um eine typisierbare Fallgestaltung, die eine strukturelle Unterlegenheit des einen Vertragsteils erkennen läßt, und sind die Folgen des Vertrags für den unterlegenen Vertragsteil ungewöhnlich belastend, so muß die Zivilrechtsordnung darauf reagieren und Korrekturen ermöglichen" (BVerfG NJW 1996, S. 2021).

Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das BVerfG hat der BGH in einer Reihe von Entscheidungen zur Sittenwidrigkeit von Bürgschaftsverträgen gem. § 138 BGB (s. die Nachweise im BGH-Urteil NJW 1998, S. 598; vgl. auch Reifner, Handbuch des Kreditrechts, § 42, Rn. 186 ff. und Horn, Bürgschaften und Garantien, 7.A., Rn. 151 ff.) die Kriterien geprägt, die sich nun nach seiner jüngsten Entscheidung wie folgt zusammenfassen lassen:

1. Auf **objektiver** Ebene ergeben sich zwei Tatbestände, aus denen die Sittenwidrigkeit eines Bürgschaftsvertrages gem. § 138 geschlossen werden kann:

a) Die *Entscheidungsfreiheit* des Bürgen darf nicht in anstößiger Weise *beeinträchtigt* worden sein, ihm durften insbesondere als geschäftsunerfahrener Person die besonderen Risiken einer Bürgschaft nicht verharmlost worden sein. Eine Beeinträchtigung liegt aber auch dann vor, wenn der Bürge in einer "engen emotionalen Bindung" zu dem Hauptschuldner stand, denn selbst wenn die Entscheidungsfreiheit des Bürgen nicht rechtswidrig beeinflusst wurde, ist es für ihn hier "schwierig, die erforderliche Entscheidung auf rationale (...) Überlegungen zu stützen".

b) Eine Sittenwidrigkeit des Bürgschaftsvertrages ist darüber hinaus auch dann gegeben, wenn ein "krasses Mißverhältnis" zwischen dem Haftungsumfang und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bürgen besteht und ein berechtigtes Interesse des Kreditgebers an einer Verpflichtung in dem vereinbarten Umfang unter keinem Gesichtspunkt anerkannt werden kann. Ein solches Mißverhältnis zwischen Bürgschaft und Sicherungsinteresse der Bank ist vor allem dann anzunehmen, wenn der "wirtschaftlich kraß überforderte Bürge" kein eigenes wirtschaftliches Interesse verfolgte.

2. Auf **subjektiver** Ebene muß die Bank die für diese objektiven Wertungen maßgeblichen *Tatsachen gekannt* haben oder sie zumindest *hätte erkennen müssen*.

Die Entscheidung des BGH, die in diesem Fall die Sittenwidrigkeit der Bürgschaft annahm, ist in der Klarheit, mit der die Anforderungen an die Sittenwidrigkeit von Bürgschaftsverträgen gem. § 138 BGB beschrieben werden, zu begrüßen. Mit der neueren Rechtsprechung zu dieser Problematik ist vielleicht ein Schritt in eine Richtung getan, deren Perspektive *Norbert Reich* so beschreibt: "Es geht nicht um ein Regel-Ausnahme-Verhältnis, sondern um eine Konkordanz von Freiheit und Verantwortung"(Reich, VuR 1997, 187, 196).